

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9797 — AUNDE Group/Toyota Boshoku/TB Kawashima Automotive Textile (Indien) JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 152/03)

1. Am 28. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AUNDE Achter & Ebels GmbH (Deutschland), Teil der AUNDE-Gruppe SE („AUNDE“, Deutschland);
- TB Kawashima Co. Ltd. („TBK“, Japan), kontrolliert von Toyota BOSHOKU Corporation („TB“, Japan);
- TB Kawashima Automotive Textile (India) Private Ltd. („Zielunternehmen“, Indien).

AUNDE und TB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV). Vor der Transaktion wird das Gemeinschaftsunternehmen ausschließlich von TB über TBK kontrolliert.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AUNDE Achter & Ebels GmbH: Entwicklung und Herstellung von Automobilprodukten, einschließlich Garnen, technischen Geweben, Textilien und Lederdeckeln. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft von AUNDE, die sich unter den Marken AUNDE, ISRINGHAUSEN und FEHRER für OEM u. a. für die Entwicklung und Herstellung von Garnen, technischen Textilien, Sitzdecken und Schaumteilen für die Automobilindustrie unter den Marken AUNDE, Isringhausen und Fehrer für OEM und Zulieferer der Automobilindustrie in Europa und weltweit konzentriert.
- TBK: Entwicklung, Herstellung und Lieferung verschiedener Arten von Automobiltextilien und Innengewebe, insbesondere in Asien. Das Unternehmen ist Mitglied von TB, einem japanischen Automobilzulieferer, der sich auf PKW-Sitze, Sitze für Züge und Luftfahrzeuge sowie Sitz- und andere Fahrzeugteile im Innen- und Außenbereich konzentriert.
- Zielunternehmen: Herstellung und Vertrieb von Heimtextilien und -geweben für die Automobilindustrie in Indien und den Nachbarländern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9797 — AUNDE Group/Toyota Boshoku/TB Kawashima Automotive Textile (India) JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
